

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 34

Freiburg i. Br., 28. Dezember

1935

Inhalt: Die Pontifikalhandlungen des Jahres 1935. — Weltgebetsoktav für die Wiedervereinigung im Glauben. — Umfang der seelsorgerlichen Schweigepflicht. — Singen von Spottliedern. — Vorschriften zum Tragen von Orden und Ehrenzeichen. — Priester-Exerzitien. — Exerzitien. — Pfründebefetzungen. — Versezungen. — Sterbfall.

(Ord. 27. 12. 1935 Nr. 18877.)

Die Pontifikalhandlungen des Jahres 1935.

I. Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof Dr. Conrad Gröber hat im Jahre 1935 folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

1. Pontifikalämter in der Kathedrale in Freiburg am 6. Januar (Epiphanie, feierliche Eröffnung der ewigen Anbetung); am 18. April (Gründonnerstag, Weihe der hl. Dele); am 21. April (Ostern); am 30. Mai (Christi-Himmelfahrt, Brudnerfest); am 9. Juni (Pfingsten); am 20. Juni (Fronleichnamsprozession); am 15. August (Mariä Himmelfahrt); am 1. November (Allerheiligen); am 25. Dezember (Weihnachten);

in der St. Martinskirche in Freiburg:

am 17. November (Feier des 150 jährigen Bestehens der Pfarrei);

im Münster in Konstanz:

am 24. November (Konradifest).

Pontifikalrequiem im Dom zu Mainz:

am 3. April für † Bischof Ludwig Maria Hugo von Mainz;

in der Kathedrale in Freiburg:

am 7. Dezember für † Erzbischof Dr. Carl Friz.

Pontifikalmessen:

am 3. März in der Hauskapelle der Burse Markgraf Bernhard in Freiburg (Einweihung der Kapelle);

am 14. April in der Konkatskirche in Freiburg (Osterkommunion der katholischen Studenten in Freiburg);

am 4. Juni in der Konkatskirche in Freiburg aus Anlaß der Konferenz der Dekane der Erzdiözese;

am 26. November in der Konkatskirche in Freiburg (Namensfest des Herrn Erzbischofs);

am 6. Dezember im Katholischen Institut in Freiburg.

2. Ordinationen fanden statt

am 20. Januar in der Konkatskirche in Freiburg: Diakonatsweihe eines Professors aus dem Kloster Emaus in Prag;

am 2. Februar in der Erzb. Hauskapelle: Erteilung der Subdiakonatsweihe an einen Minoristen der Diözese Meißen;

am 3. Februar: Diakonatsweihe desselben Klerikers;

am 19. März in der Erzabtei Beuron: Diakonatsweihe zweier Beuroner Professoren und eines Subdiakons der Erzdiözese Freiburg, Priesterweihe eines Beuroner Diakons;

am 31. März in der Kathedrale in Freiburg: Erteilung der Priesterweihe an 41 Diakone;

am 30. April: Erteilung der Subdiakonatsweihe und Diakonatsweihe in der Erzabtei Beuron;

am 27. Juni: Erteilung der Tonsur in d. Erzabtei Beuron;

am 28. Juni: Erteilung der niederen Weihen an einen Tonsuristen der Erzabtei Beuron;

am 29. Juni: Erteilung von niederen Weihen in der Erzabtei Beuron;

am 30. Juni: Weihe von Subdiakonen und Diakonen der Erzabtei Beuron;

am 7. Juli: Diakonatsweihe zweier Beuroner Professoren in Meßkirch;

am 28. Juli: Weihe von 3 Diakonen und 9 Priestern der Erzabtei Beuron in Beuron;

am 24. August: Konsekration des Dr. Albert Stohr in Mainz zum Bischof;

am 8. September: Erteilung der Subdiakonatsweihe in der Seminarikirche in St. Peter;

am 13. Oktober: Erteilung der Diakonatsweihe in der Seminarikirche in St. Peter;

am 3. November: Erteilung von niederen Weihen in der Konkatskirche in Freiburg.

3. Spendung der hl. Firmung :

- am 15. April in der Erzb. Hauskapelle (2 Firmlinge);
- am 22. April in der Erzb. Hauskapelle (9 Konvertiten);
- am 10. Juni in der Kathedrale in Freiburg (500 Firmlinge aus der Stadt Freiburg);
- am 11. Juni in der Kathedrale in Freiburg (580 Firml. aus den Dekanaten Freiburg und Waldfirch);
- am 16. Juni in Tiengen (850 Firmlinge);
- am 17. Juni in Festetten (373 Firml.) und Grießen (535 Firmlinge);
- am 18. Juni in Hohentengen (395 Firmlinge);
- am 26. Juni in Sigmaringen (643 Firmlinge);
- am 27. Juni in Sigmaringen (404 Firmlinge);
- am 28. Juni in Stetten a. t. M. (610 Firmlinge);
- am 29. Juni in Beuron (300 Firmlinge);
- am 30. Juni in Dippingen (406 Firmlinge);
- am 7. Juli in Meßkirch (920 Firmlinge);
- am 8. Juli in Dstraß (401 Firmlinge);
- am 9. Juli in Pfullendorf (860 Firmlinge);
- am 10. Juli in Bodman (396 Firmlinge);
- am 11. Juli in Stockach (1129 Firmlinge);
- am 28. Juli in Beuron (mehrere Konvertiten);
- am 20. September in Bretten (550 Firmlinge);
- am 21. September in Föhlingen (420 Firmlinge);
- am 22. September in Eppingen (320 Firmlinge);
- am 23. September in Untergrombach (1031 Firml.);
- am 29. September in Forst (490 Firmlinge);
- am 30. September in Langenbrücken (592 Firml.);
- am 1. Oktober in Mingolsheim (544 Firmlinge);
- am 2. Oktober in Destrungen (420 Firmlinge);
- am 3. Oktober in Ddenheim (722 Firmlinge);
- am 27. Oktober in St. Blasien (120 Schüler des Kollegs);
- am 26. Dezember in der Erzb. Hauskapelle (12 Konvert.).

*

II. Der hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Wilhelm Burger hat im Jahre 1935 folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

1. Ordinationen :

- am 30. März Erteilung der Tonsur in der Konviktskirche in Freiburg an 66 Kandidaten der Theologie und 18 Fratres der Kongregation der Priester vom Hl. Herzen Jesu;
- am 24. April Erteilung der Tonsur an 3 Kandidaten der Theologie in der Konviktskirche;
- am 10. Mai Subdiakonatsweihe in der Kapelle des Studienhauses in Freiburg (5 Fratres der Herz-Jesu Priester);
- am 12. Mai Diakonatsweihe derselben Fratres;
- am 27. Oktober Erteilung von niederen Weihen in der Konviktskirche.

2. Spendung der hl. Firmung in folgenden Orten :

- am 25. Mai in Leimen (285 Firmlinge);
 - am 27. Mai in Ziegelhausen (460 Firmlinge);
 - am 28. Mai in Neckargemünd (350 Firmlinge);
 - am 29. Mai in Dossenheim (390 Firmlinge);
 - am 30. Mai in Weinheim (550 Firmlinge);
 - am 31. Mai in Hemsbach (230 Firmlinge);
 - am 1. Juni in Ladenburg (710 Firmlinge);
 - am 2. Juni in Schwellingen (630 Firmlinge);
 - am 3. Juni in Plankstadt (375 Firmlinge);
 - am 10. Juni in der Herz-Jesu-Kirche in Freiburg (500 Firmlinge);
 - am 15. Juni in Nußloch (600 Firmlinge);
 - am 16. Juni in Rot (710 Firmlinge);
 - am 17. Juni in Rauenberg (560 Firmlinge);
 - am 18. Juni in Mühlhausen b. Wiesloch (420 Firml.);
 - am 19. Juni in Dielheim (620 Firmlinge);
 - am 24. Juni in Hockenheim (670 Firmlinge);
 - am 25. Juni in Ketsch (540 Firmlinge);
 - am 26. Juni in Keilingen (240 Firmlinge);
 - am 27. Juni in Kirrlach (730 Firmlinge);
 - am 28. Juni in Oberhausen, D. Philippsburg (715 Firmlinge);
 - am 29. Juni in Rheinsheim (450 Firmlinge);
 - am 30. Juni in Philippsburg (560 Firmlinge);
 - am 1. Juli in Wiesental (720 Firmlinge);
 - am 2. Juli in Hambrücken (540 Firmlinge);
 - am 24. September in Eberbach (410 Firmlinge);
 - am 25. September in Neudenu (390 Firmlinge);
 - am 26. September in Sulzbach (400 Firmlinge);
 - am 27. September in Limbach (420 Firmlinge);
 - am 28. September in Neckarelz (300 Firmlinge);
 - am 30. September in Mosbach (520 Firmlinge);
 - am 14. Oktober in Kastatt (750 Firmlinge);
 - am 15. Oktober in Kastatt (780 Firmlinge);
 - am 16. Oktober in Iffezheim (740 Firmlinge);
 - am 17. Oktober in Detigheim (800 Firmlinge);
 - am 18. Oktober in Bietigheim (750 Firmlinge);
 - am 19. Oktober in Ruppenheim (700 Firmlinge);
 - am 21. Oktober in Gaggenau (950 Firmlinge);
 - am 22. Oktober in Gernsbach (620 Firmlinge);
 - am 23. Oktober in Weisenbach (520 Firmlinge);
 - am 24. Oktober in Forbach (520 Firmlinge).
3. Kirchen- bzw. Altar-Konsekrationen fanden statt:
- am 9. Februar Konsekration von 20 altaria portatilia;
 - am 26. Mai in Heidelberg, St. Albertuskirche;
 - am 22. September in Lenzkirch, Pfarrkirche;
 - am 29. September in Mosbach, Pfarrkirche;
 - am 20. Oktober in Rauenatal, Filialkirche der Pfarrei Ruppenheim;

am 25. Oktober in Laudenbach, Filialkirche der Pfarrei Hemsbach a. d. B.;

am 11. November Konsekration von 20 altaria portatilia.

4. Pontificalmesse:

am 8. Dezember in der Konviktskirche in Freiburg (Abventskommunion der C. M. A.).

Freiburg i. Br., den 21. Dezember 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 12. 1935 Nr. 18477).

Weltgebetsoktav für die Wiedervereinigung im Glauben.

Vom 18. bis 25. Januar 1936 findet die vom Hl. Vater empfohlene „Weltgebetsoktav für die Wiedervereinigung im Glauben“ statt.

Wir verweisen hiezu auf unseren Erlaß Amtsblatt Nr. 32, 1933, S. 149.

Freiburg i. Br., den 16. Dezember 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 12. 1935 Nr. 18497.)

Umfang der seelsorgerlichen Schweigepflicht.

Nach Art. 9 des Reichskonkordates „können Geistliche von Gerichtsbehörden und andern Behörden nicht um Auskünfte über Tatsachen angehalten werden, die ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden sind und deshalb unter die Pflicht der seelsorgerlichen Verschwiegenheit fallen“. Das Landgericht München I, 3. Zivilsenat fällt am 5. April 1935 ein für die Frage nach dem Umfange der seelsorgerlichen Schweigepflicht bemerkenswertes Urteil:

„Ein Pfarrer machte einen seelsorgerlichen Krankenbesuch und wurde dabei Zeuge eines Gespräches, welches der Kranke mit einer Drittperson über Vermögensangelegenheiten führte. Der Kranke starb und der Nachlassverwalter erhob gegen die Drittperson Klage auf Herausgabe einer Summe. Für den Nachweis der Verpflichtung war das Gespräch, welches der Pfarrer angehört hatte, von Bedeutung. Auf Antrag des Klägers lud das Amtsgericht den Pfarrer als Zeugen. Dieser verweigerte das Erscheinen unter Anrufung des Reichskonkordates, welches (Art. 9) Tatsachen, die einem Geistlichen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut wurden, unter die anerkannte Schweigepflicht fallen läßt.

Das Gericht I. Instanz erklärte in einem Zwischenurteil diese Zeugnisverweigerung als unbegründet. „Mö-

gen auch die unter Beweis gestellten Erklärungen des Beklagten gelegentlich eines Krankenbesuches des Zeugen beim Verstorbenen abgegeben worden sein, so waren sie doch nicht mehr Gegenstand des seelsorgerlichen Krankenbesuches; der Zeuge wurde zu diesen Verhandlungen nicht als Seelsorger beigezogen, sondern als privater Vertrauensmann der Beteiligten; denn die Beratung in Geldangelegenheiten ist keine Seelsorge. Abgesehen davon kann sich der (geistliche) Zeuge nicht auf eine Schweigepflicht berufen, weil ihm die Tatsachen, über welche er aussagen soll, nicht von dem Kranken anvertraut wurden, sondern Erklärungen des Beklagten waren, der den Zeugen von der Schweigepflicht entbunden hat, was nach dem kanonischen Rechte möglich ist“.

Gegen dieses I. instanzliche Urteil legte der Pfarrer Beschwerde beim Landgericht München ein, welches derselben stattgab und die Zeugnisverweigerung als begründet erklärte. Das Urteil führte aus: „Es ist zutreffend, daß Mitteilungen über Geldangelegenheiten und Beratungen in Geldsachen keine Seelsorge ist. Die gesetzlichen Bestimmungen stellen jedoch das Recht zur Zeugnisverweigerung nicht darauf ab, ob der Gegenstand von Mitteilungen und deren Beantwortung unter den Begriff der Seelsorge fällt, es kommt vielmehr darauf an, was der Geistliche bei Ausübung der Seelsorge wahrgenommen hat, ob also der Geistliche in seiner Eigenschaft als Seelsorger anwesend war und die Mitteilung des anderen in dieser Eigenschaft entgegengenommen hat. Es ist nicht bestritten, daß der Pfarrer dem Verstorbenen als Seelsorger mehrere Krankenbesuche gemacht hat. Wenn er aus Anlaß dieser Besuche vom Besuchten Mitteilungen über Vermögensangelegenheiten erhalten hat, so kann er sich mit Recht auf den Standpunkt stellen, daß ihm diese Mitteilungen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden sind. Im übrigen hat das Reichsgericht als zur Seelsorge gehörig auch die friedensstiftende Tätigkeit des Geistlichen anerkannt; auch dann, wenn es sich nur um Beilegung vermögensrechtlicher Streitigkeiten handelt (Jurist. Wochenschrift 1884, p. 87, Ziff. 10). Der Rechtsauffassung der Vorinstanz kann daher nicht beigespflichtet werden. Dieselbe ist weiter der Meinung, daß sich der Pfarrer deshalb nicht auf die Schweigepflicht berufen kann, weil die Tatsachen, über welche er aussagen soll, ihm nicht vom Verstorbenen anvertraut wurden, sondern Erklärungen des Beklagten sein sollen. Auch diese Begründung hält die Kammer nicht für durchschlagend. Es handelt sich nach dem Beweisbeschlusse nur um Erklärungen der Beklagten, die der Zeuge beklunden soll. Diese können jedoch nicht für sich allein ohne gleichzeitige Wiedergabe der Einstellung des Verstorbenen

fachgemäß beantwortet werden. Selbstverständlich ist, daß die Beklagte den Zeugen nicht von der Schweigepflicht gegenüber dem Verstorbenen entbinden kann. Eine solche Entbindung hätte nur durch den Verstorbenen selber geschehen können“.

Freiburg i. Br., den 16. Dezember 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 12. 1935 Nr. 18 495.)

Singen von Spottliedern.

Wie wir dem Amtsblatt der Erzdiözese München-Freising Nr. 20 vom 30. Oktober 1935 entnehmen, hat die Oberste SA-Führung gemäß Schreiben vom 8. Oktober 1935 für die gesamte SA ein Verbot des Singens des sogen. „Devisen- und Klosterliedes“ verfügt.

Freiburg i. Br., den 16. Dezember 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 20. 12. 1935 Nr. 18 699.)

Vorschriften zum Tragen von Orden und Ehrenzeichen.

Aus der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. Dezember 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1341 ff.) bringen wir Nachstehendes zur Kenntnis:

„§ 5.

Ausländische Orden und Ehrenzeichen.

(Zum § 5, Abs. 1 c des Gesetzes).

1. Die Genehmigung zur Annahme der von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder vom Papst verliehenen Orden und Ehrenzeichen erteilt der Führer und Reichskanzler.

2. Der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers bedarf auch, wer in der Zeit vor dem 8. April 1933 einen ausländischen Orden oder ein ausländisches Ehrenzeichen erhalten hat und zu tragen beabsichtigt. Wenn ein ausländischer Orden oder ein ausländisches Ehrenzeichen in der Zeit zwischen dem 8. April und dem 30. September 1933 mit Zustimmung der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde empfangen worden ist, gilt die Genehmigung des Führers und Reichskanzlers als erteilt. Für Orden und Ehrenzeichen, die vor dem 10. August 1919 von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder vom Papst verliehen worden sind, ist eine nachträgliche Genehmigung des Führers und Reichskanzlers nicht erforderlich. Sie dürfen unter der Voraussetzung des § 2, Abs. 1, dieser Verord-

nung mit der nach damaligem Landesrecht etwa vorgeschriebenen Genehmigung getragen werden.

§ 2, Abs. 1, dieser Verordnung lautet folgendermaßen:
Besitzzeugnis.

1. Orden und Ehrenzeichen dürfen nur getragen werden, wenn sie von der dazu befugten Stelle ordnungsgemäß verliehen worden sind und der Beliehene darüber, soweit die Stiftungsurkunde nichts Gegenteiliges bestimmt, ein Besitzzeugnis oder eine Verleihungsurkunde innehat. Ordnungsgemäß ausgestellte Besitzzeugnisse haben dieselbe Gültigkeit wie endgültige.

3. Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind von den Beamten, den Soldaten im aktiven Wehrdienst sowie den Angestellten und Arbeitern in öffentlichen Diensten bei ihrer vorgelegten Dienststelle, im übrigen bei dem Reichsministerium des Innern zu stellen. Sie werden zur Einholung der Entscheidung des Führers und Reichskanzlers über das Auswärtige Amt dem Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei vorgelegt. Dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nebst einer beglaubigten deutschen Uebersetzung beizufügen. In dem Antrag ist der Anlaß der Auszeichnung anzugeben und bei Kriegserinnerungsmedaillen eines ehemals verbündeten Landes der Nachweis besonderer Verdienste des Beliehenen um dieses Land während des Weltkrieges zu führen.“

Freiburg i. Br., den 20. Dezember 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Priester-Exerzitien.

im Franziskushaus in Altötting vom 20. bis 24. und 27. bis 31. Juli, vom 10. bis 14. August, vom 7. bis 11. und 14. bis 18. September, vom 5. bis 9. und 12. bis 16. Oktober.

(Ord. 17. 12. 1935 Nr. 18 040.)

Exerzitien.

Nachstehend veröffentlichen wir den Exerzitienplan des Erzbi. Missionsinstitutes Freiburg für das 1. Halbjahr 1936. Die Pfarrgeistlichen wollen den Gläubigen diese Exerzitien durch Anschlag zur Kenntnis bringen und des öfteren empfehlend darauf verweisen.

Freiburg i. Br., den 17. Dezember 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Exerzitien für das 1. Halbjahr 1936

Beuron (Kloster).

Männer: Montag, 2. bis Freitag, 6. März.
 Jungmänner: Montag, 24. bis Freitag, 28. Februar.
 Schüler höherer Lehranstalten: Montag, 30. März bis
 Freitag, 3. April.

Beuron (Maria-Trost).

Gebildete Frauen: Montag, 4. bis Freitag, 8. Mai.
 Frauen und Mütter: Montag, 2. bis Freitag, 6. März.
 Witwen: Montag, 9. bis Freitag, 13. März.
 Lehrerinnen: Palmsonntag, 5. bis Gründonnerstag, 9. April.
 Gebildete Fräulein: Montag, 27. April b. Freitag, 1. Mai.
 Pfarrhaußhälterinnen: Montag, 10. bis Freitag, 14. Febr.
 Kote Kreuzschwestern: Montag, 25. bis Freitag, 29. Mai.
 Beamtinnen und Geschäftsgehilfsinnen: Montag, 8. bis
 Freitag, 12. Juni.
 3. Ordensmitglieder: Montag, 17. bis Freitag, 21. Febr.
 Kongreganistinnen: Montag, 24. bis Freitag, 28. Febr.
 Jungfrauen (über 30 Jahren): Montag, 23. bis Freitag,
 27. März.
 Jungfrauen (unter 30 Jahren): Dienstag, 7. bis Samstag,
 11. Januar.

Bühl (Kloster).

Frauen und Mütter: Samstag, 1. bis Mittwoch, 5. Febr.
 Jungfrauen: Montag, 27. bis Freitag, 31. Januar.

Bad Ortesbach.

Jungmänner: Freitag, 3. bis Montag, 6. Januar abds.
 Frauen und Mütter: Montag, 13. bis Freitag, 17. Januar.
 " " " Montag, 17. b. Freitag, 21. Februar.
 Jungfrauen: Freitag, 31. Jan. bis Dienstag, 4. Febr.
 " Freitag, 6. bis Dienstag, 10. März.
 Bräute: Dienstag, 7. bis Samstag, 11. Januar.
 " Montag, 20. bis Freitag, 24. April.

Hegne.

Männer: Samstag, 28. Dezember 1935 bis Mittwoch,
 1. Januar 1936.
 " Samstag, 14. bis Mittwoch, 18. März.
 Arbeiter: Donnerstag, 9. bis Ostermontag, 13. April.
 Gefellen und Jungmänner: Samstag, 21. bis Mittwoch,
 25. März.
 Mittelschüler: Palmsonntg., 5. b. Karntwoch, 8. April abds.
 Frauen: Montag, 10. bis Freitag, 14. Februar.
 Pfarrhaußhälterinnen: Montag, 4. bis Freitag, 8. Mai.
 3. Ordensmitglieder: Montag, 13. bis Freitag, 17. Jan.
 Vorstandsmitglieder der marian. Kongregationen und
 Führerinnen der Jugendgruppen: Samstag,
 22. bis Mittwoch, 26. Februar.

Kongreganistinnen: Samstag, 1. bis Mittwoch, 5. Febr.
 " Samstag, 7. bis Mittwoch, 11. März.
 " Samstag, 20. bis Mittwoch, 24. Juni.
 Jungfrauen: Mittwoch, 20. bis Sonntag, 24. Mai.
 Chem. Marianumschülerinnen: Samstag, 25. bis Mitt-
 woch, 29. Januar.

Lindenberg.

Männerapostolat: Mittwoch, 29. Jan. b. Sonntag, 2. Febr.
 Männer: Mittwoch, 11. bis Sonntag, 15. März.
 Gefellen und Jungmänner: Donnerstag, 9. bis Oster-
 sonntag, 12. April abends.
 Frauen: Montag, 17. bis Freitag, 21. Februar.
 Mitglieder des Müttervereins: Montag, 20. bis Freitag,
 24. April.
 Witwen: Dienstag, 3. bis Samstag, 7. März.
 Vorstandsmitglieder der Marian. Kongregationen und
 Führerinnen der Jugendgruppen: Samstag,
 25. bis Mittwoch, 29. April.
 Kongreganistinnen: Montag, 13. bis Freitag, 17. Januar.
 " Montag, 23. bis Freitag, 27. März.
 " (unter 30 Jahren): Mittwoch, 29. April bis
 Sonntag, 3. Mai.
 Jungfrauen, welche schon Exerzitien gemacht haben:
 Dienstag, 4. bis Samstag, 8. Februar.
 Jungfrauen (über 30 Jahren): Samstag, 22. bis Mitt-
 woch, 26. Februar.

Neckarelz.

Männer: Montag, 17. bis Freitag, 21. Februar.
 " Mittwoch, 20. bis Sonntag, 24. Mai.
 Jungmänner: Donnerstag, 9. bis Montag, 13. April.
 Mittelschüler: Donnerstag, 2. bis Montag, 6. Januar.
 " Montag, 30. März bis Freitag, 3. April.
 Schulentl. Knaben: Samstag, 4. bis Dienstag, 7. April.
 Frauen: Montag, 13. bis Freitag, 17. Januar.
 " Montag, 25. bis Freitag, 29. Mai.
 Witwen: Montag, 24. bis Freitag, 28. Februar.
 Laienapostolat (weiblich): Montag, 27. bis Freitag, 31.
 Januar.
 Pfarrhaußhälterinnen: Montag, 15. bis Freitag, 19. Juni.
 Vorstandsmitglieder d. Mar. Jungfrauenkongregationen
 und Führerinnen der Jugendgruppen: Mitt-
 woch, 18. bis Sonntag, 22. März.
 Kongreganistinnen: Montag, 4. bis Freitag, 8. Mai.
 Jungfrauen, die schon Exerzitien gemacht haben: Mon-
 tag, 23. bis Freitag, 27. März.
 Jungfrauen: Montag, 3. bis Freitag, 7. Februar.
 Jungfrauen, welche sich auf den hl. Ehestand vorbereiten:
 Montag, 20. bis Freitag, 24. Januar.
 Jungmädchen: Freitag, 29. Mai bis Dienstag, 2. Juni.

Mittelschülerinnen: Dienstag, 2. bis Samstag, 6. Juni.
Schulentl. Mädchen: Dienstag, 14. bis Freitag, 17. April.

Neufasack.

Männer: Mittwoch, 18. bis Sonntag, 22. März.
Studenten d. Hochschule: Samstag, 4. b. Mittwoch, 8. April.
Jungmänner: Samstag, 7. bis Mittwoch, 11. März.
Frauen: Donnerstag, 12. bis Montag, 16. März.
3. Ordensmitglieder: Montag, 23. bis Freitag, 27. März.
Kongreganistinnen: Montag, 23. bis Freitag, 27. März.
Jungfrauen, welche schon Exerzitien gemacht haben:
Montag, 20. bis Freitag, 24. April.
Jungfrauen (über 30 Jahren): Montag, 2. bis Freitag, 6. März.
Jungfrauen (unter 30 Jahren): Montag, 17. bis Freitag, 21. Februar.

Wyhlen.

Männer: Gründonnerstag, 9. bis Oster Sonntag, 12. April nachmittags.
Jungmänner: Donnerstag, 27. Februar bis Sonntag, 1. März nachmittags.
Mittelschüler: Samstag, 4. bis Mittwoch, 8. April.
Frauen: Montag, 16. bis Freitag, 20. März.
Pfarrhaushälterinnen: Montag, 10. bis Freitag, 14. Febr.
Vorstandsmitglieder des 3. Ordens: Montag, 2. bis Freitag, 6. März.
Kongreganistinnen: Mittwoch, 29. April bis Sonntag, 3. Mai.
Jungfrauen: Sonntag, 2. bis Donnerstag, 6. Februar.
" Mittwoch, 11. bis Sonntag, 15. März.
" Mittwoch, 20. bis Sonntag, 24. Mai.
Arbeiterinnen: Sonntag, 29. Dezember bis Mittwoch, 1. Januar nachmittags.

Bad Innau.

Männer: Samstag, 15. bis Mittwoch, 19. Februar.
Jungmänner: Donnerstag, 23. bis Montag, 27. Januar.
Frauen: Samstag, 8. bis Mittwoch, 12. Februar.
Jungfrauen: Samstag, 1. bis Mittwoch, 5. Februar.

Allgemeine Bemerkungen.

Adressen der Exerzitienhäuser:

An die Exerzitienleitung der Erzabtei Beuron, Hohenzollern.
" " Oberin des Exerzitienhauses „Maria-Trost“ Beuron, Hohenzollern.
" " Exerzitienleitung des Klosters in Bühl, Baden.
" das Müttererholungsheim Bad Griesbach, Neckartal, Baden.
" die Exerzitienhausleitung in Hegne, Amt Konstanz, Baden.
An die Exerzitienhausleitung Lindenberg, Post St. Peter, Schwarzwald. — Auto-Anschluß an der Station

Kirchzarten auf Zug 1³² Uhr (von Freiburg her) und 3¹¹ Uhr (von Neustadt her). — Kirchzarten — Lindenberg *M* — 90 Fahrpreis.

An die Exerzitienhausleitung in Neckarelz, Amt Mosbach, Baden.

An das Kloster Neufasack, Post Bühl, Baden. — Post-Auto-Verbindung von Bahnhof Bühl nach Neufasack.

" " Exerzitienhaus „Himmelspforte“ in Wyhlen, N. Lörrach, Baden.

" die Leitung des Bades Innau, Hohenzollern.

Man möge das Diviesangebetbuch (Magnifikat) mitbringen und bis längstens abends 5 Uhr im Exerzitienhaus eintreffen. Beginn der Exerzitien in der Regel um 7 Uhr abends. Im Verhinderungsfalle wird rechtzeitige Abmeldung oder eine Stellvertretung erbeten. Der Anmeldung bitte Rückporto beilegen.

Pfrieudebesehungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am

24. Nov.: Wilhelm Heß, Pfarrer in Dettingen (Baden), auf die Pfarrei Hochhausen a. d. Tauber.
24. " Gustav Lupp, Pfarrer in Engelswies, auf die Pfarrei Mainwangen.
24. " Georg Roginger, Pfarrer in Berau, auf die Pfarrei Ottenheim.
1. Dez.: Stephan Scherer, Pfarrer in Schönenbach, auf die Pfarrei Nach-Linz.
15. " Franz Biedermann, Pfarrer in Borberg, auf die Pfarrei Sasbachwalden.

Versehungen.

28. Nov.: Dr. Gerard Müller, Vikar in Billingen, St. Fidelis, i. g. E. nach Karlsruhe, U. Ib. Frau.
16. Dez.: P. Maximin Eisele O. Cap., als Pfarrkurat nach Karlsruhe-Weiherfeld.
18. " Valentin Berberich, Vikar in Karlsruhe-Beiertheim, i. g. E. nach Karlsruhe, St. Bernhard.
18. " Franz Epp, Vikar in Karlsruhe, St. Bernhard, i. g. E. nach Rusbach i. N.
19. " Ludwig Rieser, Vikar in Achern, als Pfarrverweser nach Eichtersheim.
23. " Eugen Mogg, Vikar in Mannheim-Waldhof, i. g. E. nach Mannheim-Rheinau.

Sterbfall.

24. Dez.: Eduard Schultheiß, Pfarrer in Fautenbach, † in Freiburg i. Br., Lovettokrankenhaus.

R. I. P.





